

Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 Asylbewerberleistungsgesetz

Ein Leitfaden zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten im
Landkreis Darmstadt-Dieburg





Inhaltsverzeichnis

	Seite
Was sind Arbeitsgelegenheiten nach §5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)?	2
1. Einführung	2
1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen	2
1.2. Aufwandsentschädigung	2
1.3. Personenkreis	3
1.4. Zumutbarkeit	3
1.5. Welche Einsatzorte sind außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften möglich?	4
1.6. Zeitlicher Rahmen	4
1.7. Schutzpflichten	4
1.8. Vorgehen zur Einrichtung einer Arbeitsgelegenheit	5



Was sind Arbeitsgelegenheiten nach §5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)?

1. Einführung

Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG sollen die gesellschaftliche Teilhabe, den Spracherwerb und „eine erste Heranführung an den Arbeitsmarkt“ für Geflüchtete ermöglichen. Durch Arbeitsgelegenheiten können vielfältige positive Effekte entstehen. Neben der Förderung der eigenverantwortlichen Lebensführung sieht §5 AsylbLG die Erledigung von Arbeiten in bestimmten Einrichtungen und bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern auch als „Gegenleistung“ für staatliche Leistungen vor. Durch Arbeitsgelegenheiten ergibt sich die Chance eine gewisse Alltagsstruktur für Personen ohne bisherigen Anschluss an den Arbeitsmarkt oder Bildungssektor zu schaffen. Des Weiteren können die Geflüchteten so weiteren Kontakt außerhalb ihres bisherigen Wirkungskreises knüpfen und die Integration wird erleichtert.

Dieser Leitfaden soll einen ersten Einblick in die Thematik der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete schaffen und darüber hinaus einen schnellen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten und Voraussetzungen geben, die das AsylbLG eröffnet.

1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Arbeitsgelegenheiten sollen bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient (§5 Abs. 1 AsylbLG).

Durch eine Arbeitsgelegenheit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet (§ 5 Abs. 5 AsylbLG). Die Zuständigkeit obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten. Die Arbeitsgelegenheit muss zwingend gemeinnützig sein, d. h. die Tätigkeit hat dem Gemeinwohl und nicht privaten Erwerbszwecken zu dienen. Der Einsatz von Arbeitsgelegenheiten bei privatwirtschaftlichen Unternehmen ist ausgeschlossen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung (§ 5 Abs. 5 AsylbLG).

Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann (§5 Abs. 3 AsylbLG).

1.2. Aufwandsentschädigung

Für die Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 Euro je geleisteter Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen (§ 5 Abs. 2 AsylbLG).

Die Aufwandsentschädigung wird durch den Fachbereich Zuwanderung und Flüchtlinge des Landkreises Darmstadt-Dieburg ausgezahlt und beschieden. Die geleisteten Stunden müssen dem Fachbereich per Stundenzettel monatlich nachgewiesen werden.



1.3. Personenkreis

Alle arbeitsfähigen, nicht erwerbstätigen Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind verpflichtet eine Arbeitsgelegenheit wahrzunehmen, sofern die Arbeitsgelegenheit ihnen zuzumuten ist (siehe Punkt 1.4. Zumutbarkeit). Ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen wird durch den Fachbereich Zuwanderung und Flüchtlinge geprüft.

Es ist keine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen.

Die Arbeitsgelegenheit endet mit Aufnahme einer regulären Erwerbstätigkeit oder mit Erteilung eines Aufenthaltstitels und anschließendem Rechtskreiswechsel.

1.4. Zumutbarkeit

Den Leistungsberechtigten darf eine Arbeitsgelegenheit nicht zugemutet werden, wenn

- Sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind
- Sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder
- der Arbeitsgelegenheit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht
- die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet werden würde oder
- die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit mit der Führung eines Haushalts oder der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre

Wird die Arbeitsgelegenheit unbegründet abgelehnt oder abgebrochen wird durch den Fachbereich Zuwanderung und Flüchtlinge eine Leistungskürzung geprüft. Eine Ablehnung bzw. Verweigerung muss daher durch den Sozialen Dienst vor Ort bzw. durch den Anbieter der Arbeitsgelegenheit dokumentiert werden.

Eine Leistungseinschränkung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG setzt ein hinreichend konkretes Angebot einer gemeinnützigen Arbeitsgelegenheit mit einer Belehrung über die Rechtsfolgen bei Ablehnung voraus. Die Art, Dauer und der Umfang der Tätigkeit muss hinreichend klar bestimmt und die Höhe der Mehraufwandsentschädigung ausgewiesen sein.



1.5. Welche Einsatzorte sind außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften möglich?

Bei staatlichen, gemeinnützigen und kommunalen Trägern kommen **beispielsweise** folgende gemeinnützige Tätigkeiten in Betracht:

Mögliche Einsatzorte	Tätigkeit
Landschaftspflege	z. B. Unkrautbeseitigung, Unterstützung bei Reinigungsarbeiten wie etwa Beseitigung von Unrat, Laub etc.
Wegebau	z.B. Pflege vorhandener Fuß-, Rad- und Wanderwege
Werkstätten	z.B. Reparatur von gespendeten Altfahrrädern, Altmöbelaufbereitung, Möbeltransporte
Umwelt- und Naturschutz	z.B. Pflege der Randbereiche von Bächen und Flüssen, Erhalt von Mooregebieten, Anlage und Pflege von bienenfreundlichen Blühstreifen und Streuobstwiesen etc.
Soziales	z. B. leichte Übersetzungstätigkeiten, einfache und unterstützende Tätigkeiten bei der Tagesstrukturierung von betreuungsbedürftigen (älteren) Menschen
Sport- und Freizeiteinrichtungen	z. B. Beseitigung von Unrat auf Spiel- und Sportplätzen und sonstigen Freizeiteinrichtungen
Kommunale Einrichtungen	z. B. einfache Tätigkeiten im Bauhof, Wertstoffhof, Grünanlagenpflege/ Gartenbau, Schulen
Hauswirtschaft	z. B. Hausmeisterhilfe, Reinigungsarbeiten

1.6. Zeitlicher Rahmen

Die Arbeit muss sowohl zeitlich als auch räumlich so ausgestaltet sein, dass sie einerseits zumindest stundenweise ausgeübt werden kann, andererseits aber nicht den Volleinsatz der Arbeitskraft erfordert. Eine feste Ober- oder Untergrenze gibt es nicht. Die zulässige Arbeitszeit wird individuell festgelegt. Eine Tätigkeit von bis zu 20 Wochenstunden ist in jedem Fall zulässig.

1.7. Schutzpflichten

Eine Arbeitsgelegenheit begründet kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmenden Leistungsberechtigten sind während der Ausübung der Arbeitsgelegenheit weiterhin vom Anspruch auf medizinische Leistungen nach dem AsylbLG erfasst. Anwartschaften auf Arbeitslosengeld werden nicht begründet, da keine Beschäftigung gegen Entgelt vorliegt. Die an einer



Arbeitsgelegenheit teilnehmenden Leistungsberechtigten gehören jedoch zum versicherten Personenkreis in der gesetzlichen Unfallversicherung, weil sie wie Beschäftigte tätig werden. Die Anmeldung hierzu erfolgt über den Träger der Arbeitsgelegenheit.

1.8. Vorgehen zur Einrichtung einer Arbeitsgelegenheit

1. Kontaktaufnahme mit dem Fachbereich Zuwanderung und Flüchtlinge:
Ansprechpartnerin: Frau Savoca, Tel.: 06151 881-2702
E-Mail: r.savoca@ladadi.de oder Asyl@ladadi.de
2. Vorlage eines Nachweises bezüglich staatlicher oder kommunaler Trägerschaft. Bei gemeinnützigen Trägern ist die Vorlage eines Freistellungsbescheids des Finanzamts erforderlich. Träger der kirchlichen und freien Wohlfahrtspflege erfüllen die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit, so dass bei diesen Trägern auf die Vorlage eines Freistellungsbescheids verzichtet werden kann.
3. Vorlage einer schriftlichen Tätigkeitsbeschreibung und einer Bestätigung, dass das Arbeitsergebnis der zu leistenden Arbeit der Allgemeinheit dient.
4. Falls bereits eine bestimmte Person für die Arbeitsgelegenheit ins Auge gefasst wurde, bitte Nennung der persönlichen Daten der betreffenden Person.
5. Bezüglich der Genehmigung der Arbeitsgelegenheit erfolgt eine Einzelfallprüfung durch den Fachbereich Zuwanderung und Flüchtlinge. Dieser steht als zuständiger Leistungsträger potentiellen Anbietern von Arbeitsgelegenheiten für alle Fragen zu den Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung.
6. Nach erfolgreicher Prüfung der Voraussetzungen und Tätigkeitsbeschreibungen können durch den Fachbereich Zuwanderung und Flüchtlinge geeignete Bewerber*innen vorgeschlagen werden. In Gemeinden mit extern betreuten Unterkünften erfolgt das Profiling durch den Sozialen Dienst vor Ort. Dieser führt Gespräche mit geeigneten Personen und stellt die konkrete Arbeitsgelegenheit vor. Das Gespräch muss dokumentiert und an den Fachbereich Zuwanderung und Flüchtlinge im Anschluss gesendet werden. Bei Gemeinden mit internem Sozialen Dienst wird durch den Fachbereich Zuwanderung und Flüchtlinge die zuständige pädagogische Fachkraft benannt. Diese wird Ansprechpartner*in zwecks ersten Gesprächen und Terminvereinbarungen für die konkrete Arbeitsgelegenheit. Ebenfalls erfolgen mit ihr im Anschluss alle Detailfragen und sie bleibt auch weiterhin ansprechbar bei konkreten Fragen und Problemen bei der Durchführung der Arbeitsgelegenheit.
7. Auch durch den Träger muss dem Fachbereich Zuwanderung und Flüchtlinge eine Ansprechperson genannt werden. Diese soll die Arbeitsgelegenheit vor Ort begleiten und die eingesetzte Person (anfangs) anleiten. Es empfiehlt sich zu Beginn ein enger Kontakt mit der pädagogischen Fachkraft und der Ansprechperson des Trägers zu pflegen, um aufkommende Fragen und Probleme schnell und effektiv lösen zu können.